



**ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUGEWERBE** **ZDB**

**Stellungnahme  
des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)**

**zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung**

19. April 2021

---

**I. Vorbemerkungen**

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes vertritt als größter Branchenverband rund 35.000 mittelständische Bauunternehmen. Wir repräsentieren das gesamte Spektrum des Baugewerbes: Vom Hochbau, Straßen- und Tiefbau bis zum Ausbau. Dazu gehören u.a. Fliesenleger, Zimmerer, Brunnenbauer, Spezialtiefbauer, Estrichleger bis hin zum Schlüsselfertigbau sowie Firmen, die von der Projektabwicklung bis hin zum Facility Management alle Dienstleistungen anbieten sowie komplette ÖPP-Projekte abwickeln. Unter dem Dach des ZDB sind sowohl handwerklich geprägte, inhabergeführte kleinere Unternehmen sowie große Mittelständler versammelt. Als Branchenverband der Bauwirtschaft beschränken wir unsere Stellungnahme auf diejenigen Aspekte, die die Baubranche betreffen.

## **II. Anmerkungen zu Großraum- und Schwertransporten**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung abgeben zu können.

Unsere Anmerkungen beziehen sich auf das Thema Großraum- und Schwertransporte.

Nicht selten kann der Baubeginn für ein Bauvorhaben nicht eingehalten werden bzw. tritt eine Unterbrechung ein, weil Wegstreckengenehmigungen für die erforderlichen Baumaschinen nicht vorliegen. Gerade dann, wenn kurzfristige Umdisponierungen auf den Baustellen notwendig sind, weil die Witterung oder der Bauverlauf dies erfordern, stellen die Hindernisse bei der Wegstreckengenehmigung eine große Schwierigkeit dar. Eine nicht verzögerte, bzw. beschleunigte Bautätigkeit liegt nicht nur im Interesse des Bauherrn und des Bauunternehmens, sondern auch im Interesse der betroffenen Nachbarschaft und Allgemeinheit.

Wir begrüßen daher grundsätzlich jede Verbesserung bei den Genehmigungen von Großraum- und Schwertransporten.

### **III. Im Einzelnen bitten wir um Beachtung folgender Anmerkungen:**

#### **Zu V 2. (Randziffer 95, Seite 12/13) Maß- und Gewichtstoleranzen:**

Maß- und Gewichtstoleranzen von 15 cm und 5 %, wie im Entwurf vorgesehen, sind nach Auffassung erfahrener Bauunternehmen zu knapp bemessen, da es allein nach Tankfüllstand und Werkzeugausstattung am Gerät zu weitaus größeren Abweichungen kommen kann. Das zeigt sich etwa am Beispiel eines Baggers mit 23 Tonnen: dessen Gewicht weicht je nach Tankfüllstand und angebautem Löffel um deutlich mehr als 5 % ab. Ein realistischer Rahmen für die Toleranzen wäre daher 8 – 10 %.

#### **Zu V (Randziffer 97, Seite 13) Kurzzeiterlaubnis:**

Die Einführung einer neuen Erlaubnisform, der "Kurzzeiterlaubnis (mehrere Fahrten)", sehen wir positiv.

#### **Zu V 2. (Randziffer 100, Seite 14/15) Flächendeckenden Dauererlaubnisse:**

Eine erhebliche Erleichterung für unsere Mitgliedsunternehmen wäre die vermehrte Erteilung von flächendeckenden Dauererlaubnissen. Für Unternehmen mit engem regionalem Radius entfielen dadurch fast sämtliche Einzelerlaubnisanträge. Dies würde auch zu einer deutlich spürbaren Entlastung der Verwaltung führen.

Wir begrüßen die teilweise sprachliche Neufassung dieses Abschnitts und bewerten es insbesondere als sehr positiv, dass der Grenzwert von 60 Tonnen auf 68 Tonnen erhöht wurde.

Wir erachten es als sehr sinnvoll, dass bei der Erlaubniserteilung der Transportumlauf (Leerfahrt, Lastfahrt und Rückfahrt) vorgesehen ist, da die Rücktransporte ansonsten jeweils eigene Genehmigungsanträge auslösen.

Dies gilt grundsätzlich für alle streckenbezogenen Genehmigungen.

Eine enorme Erleichterung für die Mitgliedsunternehmen wäre es, wenn für eine „Flächendeckende Dauererlaubnis“ als Fahrzeugtyp ausdrücklich auch LKW-/Tiefladergespanne der Bauwirtschaft eingeschlossen wären.

Das Instrument der „Negativliste“ zur Optimierung der Antragstellung durch die Unternehmen wird ausdrücklich begrüßt.

#### **IV. Zur Problematik "Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen bei Kunden"**

Baugewerbliche Betriebe mit ihren schweren Werkzeugen und Materialien müssen ihre Baustellen direkt erreichen und ihre Transporter und Spezialfahrzeuge in der Nähe des jeweiligen Arbeitsortes abstellen können, auch wenn die gesamte Umgebung zugeparkt ist oder Radschutzstreifen ausgewiesen sind. Aufgrund der vielfach großen Lasten der Baumaterialien und Geräte sind kurze Transportwege vom Fahrzeug zur Baustelle unabdingbar.

Angesichts der zahlreichen kleineren oder teils kurzfristigen Aufträge oder gar bei Notfalleinsätzen ist die Einholung von Sondergenehmigungen oder die Beantragung von temporären Baustellenbereichen in der Praxis unrealistisch. Dies würde auch zu einer Überlastung der Verwaltung führen.

Bezüglich der Problematik des Abstellens von gewerblichen Fahrzeugen bei Baustellen wäre es daher dringlich erforderlich, eine Änderung der StVO vorzunehmen, die insbesondere den Betrieben bei ihrer Bautätigkeit in den Innenstädten helfen könnte.

Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen, damit Erleichterungen sowie praxisgerechte Lösungen für Betriebe und Verwaltung erreicht werden können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Leiter Hauptabteilung Recht



Leiterin Abteilung Steuer- und  
Wirtschaftsrecht